

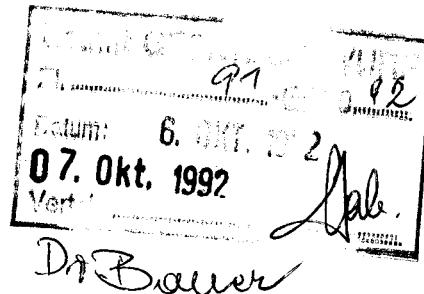
**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsat a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KI. 1203/DW

ZL. 12-44.03/92 Rf/En

Wien, 29. September 1992

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien



Betr.: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Justiz an den Hauptverband vom 28. Juli 1992, GZ 13.008/91-1 /92

Das Bundesministerium für Justiz hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvl a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KI. 1203 DW

Zl. 12-44.03/92 Rf/En

Wien, 29. September 1992

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betr.: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993;
Begutachtungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 28. Juli 1992, GZ 13.008/91-I 5/92

A) Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf

Aufgrund der hohen Anzahl von überschuldeten Privathaushalten soll durch den vorliegenden Entwurf der Zugang zum Insolvenzverfahren insbesondere für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, erleichtert werden, wobei auf die besondere Situation dieses Personenkreises durch die Schaffung neuer Verfahren Bedacht genommen wird. Durch diese Änderungen wären daher in erster Linie die Forderungen von Banken und Versandhäusern betroffen.

Darüber hinaus wäre die beabsichtigte Neuregelung aber auch für die Sozialversicherungsträger von Bedeutung, da einerseits bei natürlichen Personen, die ihre Unternehmenstätigkeit bereits aufgegeben haben, noch Beitragschulden offen sein können und andererseits die Bestimmungen des Entwurfs über das Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung keine Einschränkungen in Bezug auf die Erwerbstätigkeit einer natürlichen Person enthalten. Im Gegensatz zu den Bankinstituten haben die Sozialversicherungsträger keine Möglichkeit, die Höhe ihrer Forderungen gegenüber den Beitragschuldnern zu beeinflussen.

Die Verwirklichung des vorliegenden Entwurfs ohne Berücksichtigung dieser besonderen Stellung der **Sozialversicherungsträger** hätte daher **wesentliche finanzielle Einbußen** für diese zur Folge. Nach einer ersten groben Schätzung der Wiener Gebietskrankenkasse könnten allein im Bereich dieses Sozialversicherungsträgers 8.000 Personen, die erleichterte Möglichkeit einer Schuldenbefreiung in Anspruch nehmen; die Zunahme der Außenstände würde für einen Zeitraum von zehn Jahren allein bei der Wiener Gebietskrankenkasse ca. 300 bis 400 Millionen Schilling betragen. Eine zusätzliche Senkung der Beitragseinnahmen wäre auch deshalb zu erwarten, da aufgrund einer Erleichterung der Schuldenbefreiung mit **negativen Auswirkungen für die Zahlungsmoral im Wirtschaftsleben** zu rechnen wäre.

Da von den Zahlungsausfällen zu einem großen Teil Pensionsversicherungsbeiträge betroffen sein werden, wird der Bund (Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung) hiedurch wesentlich belastet.

Abgesehen davon hätte die Realisierung des Entwurfs auch einen wesentlichen Verwaltungsmehraufwand im Bereich der Sozialversicherung zur Folge. Neben der zahlenmäßigen Zunahme der Insolvenzverfahren hätte dies insbesondere darin seinen Grund, daß den Gläubigern zusätzliche Aufgaben übertragen werden sollen. So sollen die Gläubiger anstelle des Schuldners verpflichtet werden, bestimmte Anträge samt Glaubhaftmachung teilweise komplizierter Sachverhalte innerhalb relativ kurzer Fristen zu stellen. Eine wesentliche Mehrbelastung würde sich auch durch die Abfassung zusätzlicher Schriftsätze und dem Besuch zahlreicher Tagsatzungen sowie durch langfristige Evidenzhaltungen ergeben.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die in § 207 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit einer Konkursanfechtung durch alle Gläubiger gerade für die Sozialversicherungsträger eine Vielzahl entsprechender Verfahren bedingen würde.

Es erscheint zweifelhaft, ob diese Mehrkosten für die Sozialversicherungsträger in einem ökonomisch ausgewogenen Verhältnis zu dem im vorgesehenen Verfahren allenfalls eingebrochenen Beiträgen stehen.

Unseres Erachtens ist die **mangelnde Kontrolle des Schuldners** ein weiterer grundsätzlicher Mangel des vorliegenden Entwurfs. Dieser hat häufig Angelegenheiten selbständig zu besorgen, wobei eine Überwachung der Einhaltung seiner Pflichten oft nur über einen speziellen Gläubigerantrag bzw. Beschuß der Gläubigerversammlung erfolgen soll.

Auch auf Eingehen weiterer Schulden während des Abschöpfungsverfahrens, die letztlich oft nicht bezahlt werden können, wird zu wenig Bedacht genommen.

Aufgrund der dargestellten nachteiligen Auswirkungen des Entwurfs für die Sozialversicherung vertritt der Hauptverband die Ansicht, daß der Anwendungsbereich der beabsichtigten Novelle wesentlich eingeschränkt werden sollte. Die vorgesehenen Erleichterungen für natürliche Personen im Insolvenzverfahren sollten daher **keinesfalls für Schulden, die im Zusammenhang mit einer (früheren) Unternehmensstätigkeit stehen, wirksam werden** (vgl. hiezu auch die nachstehenden Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen).

Ergänzend hiezu sei darauf hingewiesen, daß der Hauptverband in den letzten Jahren bereits mehrmals vorgeschlagen hat, die sozialrechtlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, daß Beitragszahlungen an Sozialversicherungsträger nicht im Zuge eines Insolvenzverfahrens angefochten werden können. **Dieser Wunsch wird hiemit ausdrücklich wiederholt.**

Dies hat seinen Grund darin, daß die Sozialversicherungsträger zwar gesetzlich **verpflichtet sind, die Versicherungsbeiträge einzuheben**, aber infolge der immer rigider werdenden Rechtsprechung zum Anfechtungsrecht die eingehobenen Beiträge dann, wenn die Zahlungen in einem Insolvenzverfahren angefochten werden, **wieder zurückzahlen müssen**. Wirtschaftlich gesehen bedeutet dies, daß (nachdem der größte Teil der Beitragszahlungen in die Pensionsversicherung fließt) **der Bund über die Ausfallhaftung zur Pensionsversicherung zur Finanzierung insolventer Beitragsschuldner beiträgt**, wenn er die Beitragsausfälle, die durch die zurückzuzahlenden Beiträge entstehen, im Wege der Bundesbeiträge ersetzen muß.

Der vorliegende Gesetzesentwurf, dessen Verwirklichung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Stellung der Gläubiger führen würde, sollte daher zumindest zum Anlaß genommen werden, die **Anfechtungsbestimmungen generell zu überdenken und Änderungen im Interesse aller Gläubiger vorzubereiten**. Jedenfalls dürfen Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erfolgen (Sozialversicherungsbeiträge!), in Zukunft nicht mehr angefochten werden können.

B) Zu den Änderungen der bestehenden Konkursvorschriften

Zu § 12a des Entwurfs

Nach dieser Bestimmung sollen Aus- und Absonderungsrechte, die vor Konkursöffnung durch Abtretung oder Verpfändung einer Forderung auf Arbeitseinkünfte erworben wurden, zwei Jahre nach Ablauf des zur Zeit der Konkursöffnung laufenden Kalendermonats erlöschen. Durch gerichtliche Pfändung erworbene Absonderungsrechte sollen mit Konkursöffnung erlöschen.

Diese Neuregelung ist somit im Vergleich zu der bereits bestehenden Regelung des § 12 KO, nach der lediglich Absonderungsrechte, die in den letzten 60 Tagen vor der Konkursöffnung erworben wurden, vorläufig erlöschen, sehr weitgehend. Dies insbesondere auch deshalb, weil durch die beabsichtigte Bestimmung Absonderungsrechte betroffen werden, die bereits lange vor einer Zahlungsunfähigkeit begründet wurden und dem Gläubiger daher die Kenntnis einer Zahlungsunfähigkeit nicht vorgeworfen werden kann. Dem Gläubiger, der somit **seit längerer Zeit auf sein bestehendes Recht vertrauen konnte**, wäre demnach dieses Recht plötzlich zu nehmen. Dies steht auch in erheblichem Widerspruch zu dem im Konkurs generell geltenden Grundsatz, daß in bestehende Absonderungsrechte nicht eingegriffen wird.

Zudem ist die Schlechterstellung der exekutiven Pfandrechte im Vergleich zu vertraglichen Sicherheiten (Kreditsicherheit) unseres Erachtens sachlich nicht gerechtfertigt. Überdies sollte in § 12a des Entwurfs auch entsprechend § 12 KAO ein Wiederaufleben der Absonderungsrechte bei Scheitern des Insolvenzverfahrens sowie eine Ausnahmeregelung für öffentliche Abgaben vorgesehen werden.

Der Hauptverband regt daher an, § 12a des Entwurfs wie folgt zu fassen:

"Aus- und Absonderungsrechte, die vor Konkursöffnung erworben wurden, mit Ausnahme der für öffentliche Abgaben erworbenen Absonderungsrechte, erlöschen zwei Jahre nach Ablauf des zur Zeit der Konkursöffnung laufenden Kalendermonats; sie leben jedoch wieder auf, wenn das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt wird oder wenn die Mindestquote nach § 194 Abs. 2 nicht erbracht wird."

Zu § 141 Z. 3 des Entwurfs

Diese Bestimmung soll nach dem Entwurf dahingehend ergänzt werden, daß für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben, ein Zwangsausgleich unter günstigeren Voraussetzungen als bisher zulässig sein soll.

In dieser Regelung wird jedoch nicht darauf Bedacht genommen, daß es in der Praxis häufig vorkommt, daß Personen zwar formell als Unternehmer aufscheinen, den Betrieb aber tatsächlich jemand anderer führt. Um die günstigere Form der längeren Zahlungsfrist in Anspruch nehmen zu können, müßte der Betreffende daher nur dafür sorgen, daß er unmittelbar vor **Verfahrenseröffnung nicht mehr als Unternehmer aufscheint** und ein Dritter das Unternehmen offiziell führt. Derartige Mißbräuche müßten von vornherein unterbunden werden.

Die Erhöhung der Ausgleichsquote von 20 % auf 30 % ist im Vergleich zur starken Verlängerung der Zahlungsfrist von einem Jahr auf fünf Jahre unverhältnismäßig niedrig. Unseres Erachtens sollte daher entweder die Zahlungsfrist verkürzt werden oder eine höhere Quote festgesetzt werden.

Überdies sollte zur Vermeidung der bereits genannten Mißbrauchsmöglichkeiten zumindest vorgesehen werden, daß die natürliche Person bereits seit längerer Zeit vor Konkursöffnung (z. B. seit sieben Jahren) kein Unternehmen mehr betreibt. Der Hauptverband schlägt daher vor, § 141 Z. 3 des Entwurfs wie folgt zu fassen:

"Natürliche Personen, die seit den letzten sieben Jahren vor Konkursöffnung kein Unternehmen betreiben, müssen anbieten, mindestens 30 % der Forderungen zu bezahlen, wenn sie eine Zahlungsfrist von über einem Jahr bis zu drei Jahren in Anspruch nehmen, mindestens 40 % bei einer Zahlungsfrist bis zu fünf Jahren."

Zu § 156 Abs. 4 des Entwurfs

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 156 Abs. 4 KO, wonach der Schuldner erst dann in Verzug gerät, wenn er am Ende eines Kalenderhalbjahres unter Setzung einer Nachfrist seine Raten nicht gezahlt hat, ist nicht zweckmäßig.

Es ist zu befürchten, daß dadurch Schuldner Ratenzahlungen in kurzen Zeitabständen anbieten, obwohl sie damit rechnen, diese nicht einhalten zu können, um eine Annahme des Ausgleichsvorschlags zu erreichen. Einerseits könnten somit Gläubiger leicht getäuscht werden und andererseits kann erst nach einem Kalenderhalbjahr festgestellt werden, ob der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Außerdem kann bei hohen Ausgleichsquoten durch die Verzögerung der Ratenzahlung auch ein erheblicher Zinsverlust eintreten.

Der Hauptverband regt daher an, den Geltungsbereich dieser Bestimmung zumindest auf **Nichtunternehmer** einzuschränken.

C) Zu den Sonderbestimmungen für natürliche Personen

- Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung

Zu § 181 des Entwurfs

Die Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung soll für alle natürlichen Personen, also auch für Unternehmer zulässig sein. Gemäß § 194 Abs. 2 des Entwurfs soll eine Schuldbefreiung bereits dann eintreten, wenn der Schuldner während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens Leistungen im Ausmaß von 10 % der Forderungen der Konkursgläubiger oder S 100.000,-- erbracht hat. Sind die Leistungen des Schuldners geringer, so hat das Gericht über die Schuldbefreiung nach Billigkeit zu entscheiden.

Diese Möglichkeit zur Schuldbefreiung stünde auch **Großunternehmern** offen, obwohl diese im Rahmen eines Zwangsausgleiches die Möglichkeit zur Schuldbefreiung haben. Es wäre daher zu befürchten, daß durch die beabsichtigte Novellierung die bereits derzeit in der Praxis festzustellende Tendenz, einer verspäteten Antragstellung der Konkurseröffnung noch verstärkt wird, weil hierdurch ein **Zwangsausgleich** vereitelt werden könnte und somit die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung zum Nachteil des Gläubigers eröffnet würde.

Es sollte daher, wie bereits zu § 141 Z. 3 des Entwurfs vorgeschlagen, auch in § 181 Abs. 1 des Entwurfs zumindest vorgesehen werden, daß das Abschöpfungsverfahren nur für natürliche Personen zulässig sein soll, die in den letzten **sieben Jahren vor Konkurseröffnung kein Unternehmen** betrieben haben.

Zu § 184 Abs. 1 des Entwurfs

In dieser Bestimmung sind die Gründe angeführt, die für die Zurückweisung eines Antrages auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens maßgeblich sein sollen. Hiedurch soll erreicht werden, daß nur ein redlicher Schuldner die Möglichkeit der Restschuldbefreiung erhalten soll.

Angesichts dieser Zielsetzung des Entwurfs erscheint die in § 184 Abs. 1 Z. 5 des Entwurfs enthaltende Aufzählung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches unvollständig. So ist es z. B. nicht einsichtig, **weshalb eine wegen Betruges rechtskräftig verurteilte Person als redlicher Schuldner bei einem Restschuldbefreiungsverfahren angesehen werden soll**. Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht sollte § 114 ASVG angeführt werden. Auch die Einschränkung, daß die Verurteilung der beschränkten Auskunft aus dem Strafreister nicht unterliegt, sollte entfallen, um auch Verurteilungen mit einem niedrigen Strafausmaß zu erfassen. § 192 des Entwurfs wäre ebenfalls entsprechend zu ergänzen.

Nach den Erläuterungen soll die in § 184 Abs. 1 Z. 6 des Entwurfs vorgesehene Sperrfrist dazu dienen, Personen nicht zu begünstigen, die bewußt finanzielle Risiken auf andere abwälzen wollen. Unseres Erachtens wäre die Erfüllung dieses Ziels besser dadurch gewährleistet, daß dem Schuldner eine Restschuldbefreiung nur einmal zusteht.

Zu § 184 Abs. 2 des Entwurfs

Gemäß § 184 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfs soll ein Abweisungsgrund für das Abschöpfungsverfahren auch dann vorliegen, wenn die Konkursöffnung ohne Aussicht auf eine Besserung der wirtschaftlichen Lage vom Schuldner verzögert wurde.

Diese Bestimmung sollte im Sinne einer Rechtsvereinheitlichung an die Textierung des § 159 StGB angepaßt werden. Die sich hiedurch ergebende Berücksichtigung einer leichten Fahrlässigkeit des Schuldners entspricht dem Grundgedanken des Entwurfs, daß nur ein redlicher Schuldner in den Genuß der Restschuldbefreiung gelangen soll.

Auch die in § 184 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfs angegebene Jahresfrist ist nicht einsichtig.

Es könnte hiezu die Interpretation vertreten werden, daß ein Schuldner, der mit der Konkursverzögerung nur ein Jahr und einen Tag zuwartet, das Abschöpfungsverfahren in Anspruch nehmen kann. Dies würde aber zum sicher nicht beabsichtigten Ergebnis führen, daß ein Schuldner, der schon längere Zeit seiner Pflicht zur rechtzeitigen Konkursantragstellung nicht nachgekommen ist, als redlicher Schuldner gilt. Die Jahresfrist im § 184 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfs sollte daher entweder gänzlich entfallen oder zumindest auf fünf Jahre verlängert werden.

Überdies sollte die in § 184 Abs. 2 Z. 3 normierte Täuschungshandlung nicht nur in Zusammenhang mit einer Leistung zur Abweisung eines Antrags auf Restschuldbefreiung führen, da der Konkursforderung, wie z. B. bei Sozialversicherungsbeiträgen, nicht immer eine Leistung gegenüber dem Schuldner zugrundeliegen muß.

Außerdem handelt es sich hiebei nicht immer um die Täuschung des Schuldners über seine wirtschaftlichen Verhältnisse. So kommt es in der Praxis häufig vor, daß auch mit Gesellschaften Ratenvereinbarungen abgeschlossen werden. Es könnte ein Geschäftsführer den Gläubiger über die finanziellen Verhältnisse der Firma bewußt täuschen, um eine Vereinbarung zu erhalten und den Gläubiger dazu zu bewegen, Exekutionsmaßnahmen einzustellen oder Konkursanträge zurückzuziehen. Ist dann die Firma zahlungsunfähig und wird der Geschäftsführer aufgrund einer Bürgschaftsvereinbarung in Anspruch genommen, könnte er trotz seiner bewußten Täuschung des Gläubigers eine Restschuldbefreiung erlangen.

Der Hauptverband schlägt daher folgende Formulierung des § 184 Abs. 2 Z. 3 vor:

”(3) vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. der von ihm vertretenen Person gemacht hat, um den Gläubiger zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen, die diesen am Vermögen geschädigt hat, sofern der Gläubiger daran nicht vorsätzlich mitgewirkt hat.”

Zu § 186 Abs. 2 des Entwurfs

Der Treuhänder sollte die Erfüllung der Obliegenheiten des Schuldners ständig kontrollieren und nicht erst auf Antrag der Gläubiger unter Bevorschussung der Kosten durch diese tätig werden.

Zu § 188 des Entwurfs

Die Zusammenrechnung der Forderungen des Schuldners auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis sollte nicht auf Antrag, sondern bereits von Amts wegen durchgeführt werden.

Zu § 189 des Entwurfs

Nach dieser Bestimmung sollen die Exekutionen einzelner Konkursgläubiger in das Vermögen des Schuldners während des Abschöpfungsverfahrens nicht zulässig sein.

Es wäre überlegenswert, diese Regelung dahingehend zu präzisieren, daß lediglich Exekutionen bezüglich Konkursforderungen als nicht zulässig erklärt werden. Nach Eröffnung des Abschöpfungsverfahrens entstehende Forderungen von Konkursgläubigern sollten hingegen exekutiv durchsetzbar bleiben.

Überdies ist es nicht einsichtig, warum der Konkursgläubiger nicht auch für Konkursforderungen auf Vermögenswerte, die vom Abschöpfungsverfahren nicht betroffen sind (z. B. Geschäftsertrag aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit), Exekution führen können soll.

Zu § 191 Abs. 1 des Entwurfs

Im § 191 Abs. 1 Z. 5 des Entwurfs sollte auch ein Auskunftsrecht der Gläubiger vorgesehen werden, da nur diese gemäß § 192 des Entwurfs die vorzeitige Einstellung des Abschöpfungsverfahrens zu beantragen haben.

Nach den Erläuterungen soll das Eingehen neuer Schulden dem Verpflichteten in jenem Umfang möglich sein, als diese aus dem unpfändbaren Freibetrag der Schuldnerbezüge gedeckt werden können. Unseres Erachtens ist jedoch auch diese begrenzte Möglichkeit zur Neuverschuldung sachlich nicht gerechtfertigt. Es sollte bereits dann eine Obliegenheitsverletzung des

Schuldners gegeben sein, die zu einer Einstellung gemäß § 192 des Entwurfs führt, wenn dieser neue Schulden eingehet, deren pünktliche Bezahlung nicht gewährleistet ist.

Der Schuldner hat gemäß § 191 Abs. 1 Z. 7 des Entwurfs den pfändbaren Teil seiner Forderungen aus Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion an die Gläubiger zu verteilen und darüber jährlich den Gläubigern Rechnung zu legen, wenn kein Treuhänder bestellt ist.

Berücksichtigt man, daß es oft selbst Dienstgebern schwerfällt, pfändbare Lohnbestandteile zu berechnen (und daß man deswegen die Lohnpfändung zuletzt wesentlich vereinfacht hat), so erscheint es unverständlich, daß hiefür kein Treuhänder bestellt werden soll. Auch erscheint es realitätsfremd, daß gerade Personen, die in der Vergangenheit unvorsichtig Schulden eingegangen sind, in der Lage sein sollen, genaue Aufzeichnungen und Verteilungen über ihr Einkommen durchzuführen. Im Sinne des Gläubigerschutzes sollte daher jedenfalls in solchen Fällen ein Treuhänder bestellt werden.

Zu § 191 Abs. 2 des Entwurfs

In dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, daß der Schuldner allfällige Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit bereits in der Erklärung gemäß § 181 Abs. 2 des Entwurfs bei Eröffnung des Abschöpfungsverfahrens anzugeben hat.

Nach den Erläuterungen dürfte offenbar beabsichtigt sein, als Geschäftsertrag einen fiktiven Unternehmerlohn anzunehmen. Es ist jedoch fraglich, wie der mögliche Unternehmerlohn festgestellt werden kann; insbesondere dann, wenn bei einem Betrieb keine Bilanz erstellt wird.

Zu § 194 des Entwurfs

Das Gericht soll nach dieser Bestimmung nur dann zur Prüfung der Erbringung der Mindestquote durch den Schuldner verpflichtet sein, wenn der Gläubiger innerhalb eines Monats nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung einen entsprechenden Antrag einbringt. Andernfalls wäre die Restschuldbefreiung auszusprechen.

Anstelle dieser Bestimmung sollte vorgesehen werden, daß der Schuldner jedenfalls den Nachweis der Erbringung der Mindestquote zu erbringen hat.

Unseres Erachtens erscheint auch das Mindestausmaß von 10 % der Forderungen bzw. der Mindestbetrag von S 100.000,-- als zu niedrig, da das Gericht ohnedies dazu berechtigt ist, durch Billigkeitsentscheidung bei Nichterreichen der Mindestbeträge Härtefälle zu vermeiden.

Zudem sollte der Mindestbetrag nicht als absoluter Wert festgelegt werden. Im Hinblick auf die Geldentwertung wäre eine jährliche Anpassung (auch die Pfändungsfrequenzen in der Exekutionsordnung werden laufend angepaßt) notwendig. Diese Überlegung gilt auch für die Erfüllung eines Zwangsausgleichs über mehrere Jahre.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß dadurch, daß der Schuldner lediglich Mindestbeträge zu erbringen hat, die Verfahrenskosten letztlich zu Lasten der Gläubiger gehen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß ein Treuhänder, selbst bei geringem Aufgabenkreis mit S 150,-- monatlich nicht auskäme. Es ist aus praktischen Erfahrungen im Insolvenzverfahren damit zu rechnen, daß der Treuhänder weitere Kosten, die auch im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens insgesamt erheblich sein werden, geltend machen wird. Wenn ein Abzug dieser Kosten von den Mindestbeträgen erfolgt, wäre daher zu befürchten, daß mit dem Abschöpfungsverfahren ein hoher Arbeitsaufwand der Gläubiger verbunden wäre, dem aber keine entsprechende Forderungsbegleichung gegenüberstünde. Es sollte daher auch bei der Restschuldbefreiung die volle Bezahlung der Verfahrenskosten vorgesehen werden.

Der Hauptverband regt daher an, § 194 des Entwurfes wie folgt zu fassen:

"(1) Das Gericht hat das Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären, wenn

1. die Laufzeit der Abtretungserklärung seit mehr als einen Monat abgelaufen ist und
2. kein Antrag eines Konkursgläubigers auf vorzeitige Einstellung vorliegt,
3. die Kosten des Verfahrens bezahlt sind,
4. die Konkursgläubiger 20 % ihrer Forderung samt 4 % Zinsen seit Verfahrenseröffnung erhalten haben.

(2) Das Gericht hat auf Antrag des Schuldners nach Billigkeit zu entscheiden, ob und inwieweit der Schuldner von dem im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber dem Konkursgläubigern befreit ist, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 und Z. 3 nicht erfüllt hat. Dabei kann das Gericht auch festlegen

(3) unverändert.

(4) Vor der Entscheidung über den Antrag nach Abs. 2 sind der Treuhänder und die Gläubiger zu vernehmen."

Abgesehen von diesen Änderungsvorschlägen wäre es überlegenswert, im Abs. 3 dieser Bestimmung vorzusehen, daß auch die Redlichkeit des Schuldners zu prüfen ist. Zudem erscheint es zweifelhaft, ob bei der Billigkeitsentscheidung des Gerichts tatsächlich nicht der Grundsatz der Gleichbehandlung für die Gläubiger gelten soll. Die Erläuterungen hiezu vermögen nicht zu überzeugen.

D) Sonderbestimmung für Nichtunternehmer - Schuldenregulierungsverfahren und Vergleichsverfahren

Zu § 200 Abs. 3 des Entwurfs

Nach dieser Bestimmung hat der Schuldner für den Fall, daß ihm ein Ausgleich gemäß § 141 Z. 3 KO nicht möglich ist, anzugeben, welcher Betrag innerhalb der nächsten sieben Jahre zur Befriedigung der Forderung der Gläubiger voraussichtlich zur Verfügung stehen wird.

Unseres Erachtens ist diese Prognose für einen so langen Zeitraum für den Schuldner nicht erfüllbar und daher für den Gläubiger ohne Nutzen.

Zu § 203 des Entwurfs

Wie bereits erwähnt, können auch Sozialversicherungsbeiträge aus einer früheren Unternehmensaktivität Gegenstand des Schadensregulierungsverfahrens sein.

Es sollte daher auch in dieser Bestimmung als Voraussetzung zur Einleitung des Verfahrens vorgesehen werden, daß der Schuldner bereits seit sieben Jahren kein Unternehmen führt. Dies gilt auch für § 213 des Entwurfs.

Dies erscheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, da während der Abwicklung eines Schadenregulierungsverfahrens und eines Vergleichsverfahrens die Einbringung der Sozialversicherungsbeiträge nicht möglich ist.

Zu § 207 des Entwurfs

Nach dieser Bestimmung soll jeder Konkursgläubiger zur Anfechtung von Rechtshandlungen gemäß § 27 bis 43 KO berechtigt sein.

Dadurch würde jedoch für die Konkursgläubiger ein zusätzlicher Aufwand entstehen, da diese hiefür zusätzliche Erhebungen durchführen müßten. Es sollte daher jedenfalls ein Masseverwalter bestellt werden, wenn Anfechtungsansprüche gegeben sind.

Zu § 213 des Entwurfs

Zur Durchführung des Vergleichsverfahrens soll der Landeshauptmann zuständig sein.

Es erscheint fraglich, ob ein solches zusätzliches Verfahren tatsächlich in der Praxis angewandt wird. Abgesehen davon sollte dieses Verfahren im Interesse einer möglichst raschen Durchführung des Verfahrens ebenso wie das Schadenregulierungsverfahren dem Bezirksgericht zugeordnet werden.

Hiebei ist insbesondere zu bedenken, daß das Vergleichsverfahren de facto einen zeitlich begrenzten Konkurschutz zur Folge hat und es bei Erfolglosigkeit zu einer Verspätung der Eröffnung des Konkursverfahrens kommt.

Dem Schuldner sollte es daher weitgehend nicht möglich sein, das Vergleichsverfahren zur Verzögerung der Durchsetzung von gegen ihn bestehenden Ansprüchen zu nutzen.

Der Landeshauptmann ist derzeit auch nicht berechtigt, Amtshilfe der Sozialversicherungsträger im gegebenen Zusammenhang in Anspruch zu nehmen (§ 89h GOG gilt für ihn nicht). Rechtshilfebestimmungen, die mit dem Datenschutzrecht konform gehen, werden für den Landeshauptmann und die Schuldnerberatungsstellen notwendig sein.

Zu § 218 des Entwurfs

Wenn kein Gläubiger gegen den Zahlungsplan Einwendungen erhoben hat oder die Zustimmung nach § 220 des Entwurfs ersetzt wird, so gilt gemäß § 218 Abs. 4 der Zahlungsplan als Vergleich angenommen.

Dieser Vergleich soll gemäß § 218 Abs. 5 des Entwurfs ein Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung sein.

Wird dieser Vergleich vom Schuldner nicht erfüllt, so ist dieser Titel jedoch für den Gläubiger von geringem Nutzen, da dann im Regelfall eine Insolvenz vorliegen wird und weitere Verfahrensschritte eingeleitet werden müssen, weshalb die Ergreifung von Exekutionsmaßnahmen in diesem Stadium nicht sinnvoll ist. Es würde somit die Möglichkeit eines Ausgleiches "in zweifacher Form" geschaffen, was unseres Erachtens zu einer unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer führen würde.

Zu § 220 des Entwurfs

Vor Antrag des Schuldners kann das nach § 198 des Entwurfs zuständige Gericht die Einwendung eines Gläubigers gegen den Zahlungsplan durch eine Zustimmung ersetzen.

Durch diese Bestimmung sollte die Grundlage dieser Ermessensentscheidung näher präzisiert werden; insbesondere sollte eine Prüfung der Redlichkeit des Schuldners vorgesehen werden.

Der Generaldirektor:

